

CIL-FIT für die Zukunft?

Stellenwert der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rs. C-561/19 –
Consorzio Italian Management trotz Nichtübernahme durch den
EuGH

Julia Zöchling*

Inhalt	
A. Einführung	172
B. Der CILFIT-Ansatz – Ausnahmen von der Vorlagepflicht-Regel	173
C. Bobeks Ansatz – Positive Kriterien für das Bestehen einer Vorlagepflicht	176
I. Auslegungsfrage von allgemeiner Bedeutung	177
II. Vernünftige Auslegungsalternativen	178
III. Fehlen einschlägiger Rechtsprechung des EuGH	178
IV. Begründungspflicht	178
D. Potentielle Auswirkungen der Schlussanträge	179
I. Entlastung des EuGH und Signalwirkung	179
II. Vermeidung einer Missachtung der Vorlagepflicht	180
III. Vergebliche Mühen? Das Urteil des EuGH	182
E. Fazit	182

Abstract

Der folgende Beitrag diskutiert Generalanwalt Bobeks Vorschlag vom 13. April 2021 für eine Neukalibrierung der Vorlagepflicht nationaler letztinstanzlicher Gerichte an den EuGH gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV. Neben einer Zusammenfassung von Bobeks Hauptargumenten wird eine Einschätzung zu der möglichen Rezeption der Schlussanträge gemacht, die trotz der Nichtübernahme des Vorschlags durch den EuGH eine gewisse Signalwirkung entfalten könnten.

Importance of the Advocate General's Opinion despite non-adoption by the ECJ in Case C-561/19 – Consorzio Italian Management

The following article discusses Advocate General Bobek's proposal of 13 April 2021 for a recalibration of the obligation of national courts of last instance to refer cases

* Mag. Julia Zöchling ist Universitätsassistentin (*prae doc*) am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung (Team Europarecht, Prof. Jaeger) an der Universität Wien.

to the ECJ under Article 267(3) TFEU. In addition to a summary of Bobek's main arguments, it provides an assessment of the possible reception of the Opinion, which could have some impact on the courts' referral practice despite the non-adoption of the proposal by the ECJ.

Keywords: EU Law, Art. 267 TFEU, CILFIT, Obligation to Refer, Questions of Interpretation, National Courts of Last Instance, Proposal for a Change in Case Law

A. Einführung

Mit seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 versuchte Generalanwalt *Michał Bobek*, um es in seinen eigenen Worten zu sagen, „die schlafenden Hunde des Unionsrechts“ in Gestalt der CILFIT-Rechtsprechung aus dem Jahr 1982 zu wecken.¹ Auch wenn sich der EuGH von diesem Weckruf letztlich nahezu unbeeindruckt gezeigt hat,² enthielten *Bobeks* Schlussanträge überzeugende Argumente für eine Rechtsprechungsänderung und einfach handhabbare Kriterien zur Prüfung des Bestehens einer Vorlagepflicht für letztinstanzliche Gerichte, die eine eingehende Be trachtung verdienen. Der Vorschlag befasst sich zwar auf den ersten Blick nur mit der Frage nach der Vorlagepflicht, *Bobek* lässt aber verstärkt verfahrens- und gerichtsökonomische Erwägungen in seine Argumentation einfließen, die für die Vorlagepraxis im Allgemeinen Bedeutung besitzen.

Dabei ist *Bobek* beileibe nicht der erste Generalanwalt – und schon gar nicht der erste Jurist – der die CILFIT-Rechtsprechung infrage stellt. Während von GA *Jacobs* in der Rs. *Wiener*³ aus 1997 zunächst (nur) Kritik an der Anwendung der Kriterien⁴ geäußert wurde, kam die erste explizite Aufforderung zur Änderung dieser Rechtsprechung von GA *Ruiz-Jarabo Colomer* in der Rs. *Gaston Schul*⁵ im Jahr

1 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 2.

2 EuGH, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:799, Rn. 33, 66 und Tenor.

3 Schlussanträge GA *Jacobs*, Rs. C-338/95, *Wiener/Hauptzollamt Emmerich*, ECLI:EU:C:1997:352, Rn. 58 ff.

4 Anders Schlussanträge GA *Wahl*, verb. Rs. C-72/14 und C-197/14, ECLI:EU:C:2015:319, Rn. 54, wonach bereits die Schlussanträge von GA *Jacobs* in der Rs. *Wiener / Hauptzollamt Emmerich* eine Aufforderung zu einer „radikalen Reformierung“ der CILFIT-Rechtsprechung enthielten. *Jacobs* war aber explizit der Auffassung, dass die CILFIT-Kriterien grundsätzlich keiner Überprüfung bedürften, aber „nur auf Fälle angewendet werden [sollten], [wenn] eine allgemeine Frage gegeben und eine einheitliche Auslegung wirklich erforderlich ist“ (Rn. 64); ähnlich wie *Wahl* auch *Kornezov*, CMLRev 2016/5, S. 1322.

5 Schlussanträge GA *Ruiz-Jarabo Colomer*, Rs. C-461/03, *Gaston Schul Douane-expediteur*, ECLI:EU:C:2005:415, Rn. 58.

2005. Diese Kritik verhallte aber wenn nicht ungehört, so doch zumindest ohne unmittelbare Konsequenzen für die Rechtsprechung des EuGH.⁶

Der neue Anlauf *Bobeks* unterschied sich von jenen seiner Vorgänger aber dadurch, dass sich zur fundierten Kritik auch ein Vorschlag für eine Neuausrichtung gesellte.⁷ Denn während über die Unzulänglichkeiten der CILFIT-Kriterien bis zu einem gewissen Grad Konsens herrscht, stellt die Frage nach besseren Alternativen den eigentlichen Knackpunkt dar.

Der folgende Aufsatz nimmt nach einer kurzen Einführung in die CILFIT-Rechtsprechung und einer Diskussion der Schlussanträge von GA *Bobek* zu dem darin geäußerten Vorschlag und seinen möglichen Wirkungen Stellung. Es soll gezeigt werden, dass den Schlussanträgen über die Klärung der Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Vorlagepflicht hinaus Bedeutung zukommt und diese einen wichtigen Beitrag zur Debatte über die zukünftige Ausrichtung der Unionsgerichtsbarkeit darstellen, auch wenn der Vorschlag vom EuGH letztlich nicht aufgegriffen wurde.

B. Der CILFIT-Ansatz – Ausnahmen von der Vorlagepflicht-Regel

Nach Art. 267 Abs. 3 iVm Abs. 1 AEUV⁸ sind letztinstanzliche Gerichte zur Anrufung des EuGH verpflichtet, wenn sich in einem bei ihnen anhängigen Verfahren eine Frage nach der Auslegung der Verträge oder nach der Gültigkeit oder der Auslegung von Handlungen (also auch Rechtsakten) der Unionsorgane stellt. Der Wortlaut dieser Bestimmung sieht keine Ausnahmen von der Vorlagepflicht vor, was bei strenger Betrachtung dazu führen müsste, dass ein nationales, letztinstanzliches Gericht in jedem Fall, in dem sich eine Frage im eben genannten Sinne stellt, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH richten müsste – und zwar unabhängig davon, ob diese Frage vom EuGH bereits entschieden wurde.⁹

Weil eine solche Auslegung unsinnig wäre, war der EuGH gezwungen, zu möglichen Ausnahmen von der sehr weit gefassten Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte Stellung zu nehmen und Kriterien zu entwickeln, deren Erfüllung zur Befreiung von der Pflicht zur Anrufung des EuGH führt. Im Urteil CILFIT stellte er

- 6 Nach *Kornezov*, CMLRev 2016/5, S. 1323 hat der EuGH seine CILFIT-Rechtsprechung bereits in seinen Urteilen *Ferreira da Silva e Brito u.a.* und *X und van Dijk* durch eine Lockerung der Kriterien, der Einführung neuer Kriterien und einer Kompetenzverschiebung hin zu den Mitgliedstaaten erheblich modifiziert. Selbst wenn man *Kornezovs* Interpretation der genannten Urteile folgt, ändert dies nichts daran, dass der EuGH grundsätzlich an der CILFIT-Rechtsprechung festhielt, vgl. EuGH, C-160/14, *Ferreira da Silva e Brito u.a.*, ECLI:EU:C:2015:565, Rn. 38 und EuGH, verb. Rs. C-72/14 und C-197/14, *X und van Dijk*, ECLI:EU:C:2015:564, Rn. 54–61.
- 7 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 131 ff.
- 8 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326 v. 26.10.2012, S. 47.
- 9 *Broberg/Fenger*, EuR 2010/6, S. 835; siehe auch Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 47.

dementsprechend fest,¹⁰ dass ein nationales, letztinstanzliches Gericht (nur) dann nicht zur Vorlage einer unionsrechtlichen Frage verpflichtet ist, wenn diese nicht entscheidungserheblich ist, wenn die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war (*acte éclairé*) oder wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (*acte clair*).¹¹ Ob letzterer Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen.¹²

Obwohl auch die Fragen nach der Entscheidungserheblichkeit und dem Vorhandensein einschlägiger Rechtsprechung des EuGH nicht immer so einfach zu beantworten sind,¹³ wie es auf den ersten Blick scheint, bereitet dogmatisch vor allem die Ausnahme von der Vorlagepflicht für den *acte clair* die meisten Schwierigkeiten. Ein Gericht eines Mitgliedstaats, das sich auf diese Ausnahme beruft, muss einerseits subjektiv von der Offenkundigkeit der von ihm gewählten Auslegung überzeugt sein. Andererseits muss diese subjektive Überzeugung durch objektive Gesichtspunkte untermauert werden, um „legitim“ zu sein.

Nach CILFIT gehören dazu etwa die Berücksichtigung der möglicherweise divergierenden Meinungen des EuGH und der Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten sowie der Rückgriff auf die (gegenwärtig 24) verschiedenen Sprachfassungen der auszulegenden Bestimmung. In der Literatur herrschte Uneinigkeit darüber, ob diese objektiven Kriterien ganz oder teilweise berücksichtigt werden müssen oder ob es sich lediglich um eine „Richtschnur“ handelt.¹⁴ Die vollständige Berücksichtigung aller Kriterien kann als unmöglich angesehen werden, da sie entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen ist.¹⁵ Die teilweise Berücksichtigung könnte sich etwa auf den Vergleich bestimmter Sprachfassungen und die Suche nach die eigene Auslegungsvariante stützenden Entscheidungen einzelner Gerichte der Mitgliedstaaten erstrecken, wie es in der Praxis gelegentlich zu

¹⁰ Das Urteil EuGH, Rs. 30/62, *Da Costa*, ECLI:EU:C:1963:6, S. 80 f., legte den Grundstein dieser Rechtsprechung, da der EuGH bereits in diesem Fall Ausnahmen von der Vorlagepflicht, „insbesondere“ im Falle eines *acte éclairé*, anerkannte.

¹¹ Krit. zum Begriff *acte clair*, *Edward*, in: Maduro/Azoulai, S. 173–184.

¹² EuGH, Rs. C-283/81, *CILFIT / Ministero della Sanità*, ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 21 und Tenor.

¹³ Vgl. jene Fälle, in denen der EuGH einzelne Fragen oder ganze Vorabentscheidungsersuchen wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit nach Art. 53 Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012, ABl. L 265 v. 29.9.2012, S. 1. (iF: VerfO) als unzulässig zurückweist oder per mit Gründen versehenem Beschluss nach Art. 99 VerfO bei Vorhandensein einschlägiger Rechtsprechung entscheidet.

¹⁴ Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 69.

¹⁵ Siehe etwa Schlussanträge GA *Wahl*, verb. Rs. C-72/14 und C-197/14, *X und van Dijk*, ECLI:EU:C:2015:319, Rn. 62, der die Begegnung mit einem Einhorn für etwa gleich wahrscheinlich wie das Vorliegen eines „wirklichen“ *acte clair* (bei streng wörtlicher Auslegung des CILFIT-Urteils) hält; vgl. auch Schlussanträge GA *Ruiz-Jarabo Colomer*, Rs. C-461/03, *Gaston Schul Douane-expediteur*, ECLI:EU:C:2005:415, Rn. 49.

beobachten ist.¹⁶ Dieser Ansatz stellt sich zwar als unzureichend heraus, da von zwei oder drei Sprachfassungen oder höchstgerichtlichen Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Divergenzen in den übrigen Sprachfassungen und der Rechtsprechung anderer Gerichte geschlossen werden kann, soll nach dem Urteil des EuGH in der gegenständlichen Rechtssache aber ausreichend sein.¹⁷ Letztlich reduziert sich die Relevanz der als objektiv bezeichneten Kriterien auf die eines Feigenblattes, auf das nur dann zurückgegriffen wird, wenn es in einem bestimmten Fall opportun erscheint.

Kommt den objektiven Kriterien aber kaum rechtliche Relevanz zu, so überrascht es nicht, wenn von den entscheidenden Richtern die subjektive Überzeugung von der Richtigkeit einer bestimmten Auslegungsvariante in vielen Fällen als hinreichend angesehen wird, um für ihre unionsrechtliche Auslegungsfrage eine *acte clair*-Ausnahme von der Vorlagepflicht in Anspruch zu nehmen. Bis zu einer diesbezüglichen Klarstellung des EuGH im Jahr 2016¹⁸ verwiesen die Gerichte mangels einer expliziten Begründungspflicht¹⁹ dahingehend, warum sie keine Zweifel an der richtigen Anwendung einer unionsrechtlichen Bestimmung haben, häufig unsubstantiiert auf die *acte clair*-Formel.²⁰ Faktisch unterliegt die Berufung auf die *acte clair*-Ausnahme weitgehend dem Ermessen des entscheidenden Gerichts und kommt nicht nur hinsichtlich jener Fragen vor, die nach dessen subjektiver Ansicht tatsächlich *acte clair* sind, sondern wird auch dazu benutzt, dem EuGH eigentlich der Vorlagepflicht unterliegende Fragen bewusst vorzuenthalten.²¹

Insgesamt bringen die CILFIT-Kriterien abgesehen von der für die nationalen letztinstanzlichen Gerichte wichtigen Klarstellung, dass sie nicht jede unionsrechtliche Auslegungsfrage dem EuGH zwingend vorlegen müssen, nur sehr wenig Mehrwert. Will man sie aber abschaffen, so wird man dennoch auch zukünftig Kriterien brauchen, die sowohl das Problem einer Überlastung des EuGH durch jeg-

16 Vgl. z.B. Oberster Gerichtshof (Österreich), 8 Ob 122/17z, ECLI:AT:OG-H0002:2017:0080OB00122.17Z.1129.000, Punkt 4.11; siehe auch Research Note of the Directorate-General for Library, Research and Documentation at the CJEU, Rn. 36 ff.

17 EuGH, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:799, Rn. 44, 48.

18 EuGH, Rs. C-379/15, *Association France Nature Environnement*, ECLI:EU:C:2016:603, Rn. 52 f.

19 Eine solche Pflicht könnte aber unionsrechtlich auch bereits aus Art. 47 GRC abgeleitet werden, siehe dazu die Erwägungen in Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 171; vgl. auch Schlussanträge GA *Bot*, C-160/14, *Ferreira da Silva e Brito u.a.*, ECLI:EU:C:2015:390, Rn. 90. *Bot* stellt darin fest, dass „[d]as Urteil Cilfit [...] den einzelstaatlichen Gerichten, die letztinstanzlich entscheiden, eine erhöhte Begründungspflicht auferlegt], wenn sie keine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof richten“, ohne jedoch auszuführen, welchem Teil bzw. welcher Randnummer des Urteils sich eine solche Begründungspflicht entnehmen lässt; zudem leitet der EGMR aus Art. 6 EMRK eine Pflicht zur Begründung einer unterlassenen Vorlage ab; siehe dazu Schlussanträge GA *Bobek*, Rn. 108 f.

20 Siehe Research Note of the Directorate-General for Library, Research and Documentation at the CJEU, Rn. 60 und 69.

21 Schima in: Jaeger/Stöger (Hrsg.), Art. 267 AEUV, Rn. 117; Research Note of the Directorate-General for Library, Research and Documentation at the CJEU, Rn. 60.

licher unionsrechtlicher Auslegungsfragen als auch jenes der Vorenthaltung wichtiger Auslegungsfragen vermeiden.

Grundsätzlich können also bei einer suboptimalen Ausgestaltung der Vorlagepflicht zwei verschiedene Probleme auftreten: Einerseits könnte der EuGH bei einer zu weit gefassten Vorlagepflicht mit Vorabentscheidungsersuchen überflutet werden, die wenig bis nichts Neues zur Entwicklung der Rechtsprechung und der Einheit der Unionsrechtsordnung beitragen und deren Vorlage nicht einmal dem nationalen letztinstanzlichen Gericht zwingend notwendig erscheint. Andererseits könnten zu großzügige oder vage Ausnahmen die Vorlagepflicht verwässern und den Nachweis ihrer Verletzung in Fällen verunmöglichen, in denen tatsächlich eine bedeutende unionsrechtliche Frage aufgeworfen und vom nationalen Gericht ohne Hinzuziehung des EuGH gelöst wird.

Generalanwalt *Bobek* versucht in seinen Schlussanträgen, eine Balance zu finden, indem er Kriterien aufstellt, die die Vorlagepflicht besser konkretisieren sollen. Die Nachvollziehbarkeit der Unterlassung von Vorlageentscheidungen soll zudem durch eine (explizite) Begründungspflicht sichergestellt werden.

C. Bobeks Ansatz – Positive Kriterien für das Bestehen einer Vorlagepflicht

Der Fall, der Anlass zum hier diskutierten Vorschlag des Generalanwalts gab, wurde dem EuGH – wie nebenbei bemerkt auch der dem Urteil CILFIT zugrunde liegende Fall – von einem italienischen Gericht, dem *Consiglio di Stato* (Staatsrat), vorgelegt. Die erste Frage des Vorabentscheidungsersuchens betrifft die Vorlagepflicht, allerdings im Hinblick darauf, ob ab einem gewissen Verfahrensstadium die Vorlageanträge der Verfahrensparteien nicht mehr berücksichtigt werden müssen, etwa wenn im selben Fall bereits ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH herangetragen und von diesem entschieden wurde. Dieser eigentlichen Frage widmet *Bobek* nur wenige Zeilen, da aus der Rechtsprechung bereits klar hervorgeht, dass die Vorlagepflicht, wenn sie besteht, unabhängig vom Stadium ist, in dem sich das Verfahren befindet.²² Der weitaus überwiegende Teil der Schlussanträge befasst sich mit dem Sinn und Unsinn der CILFIT-Rechtsprechung und dem Vorschlag zu ihrer Änderung.

Wie bereits erwähnt, schlägt der Generalanwalt eine gänzliche Abschaffung der CILFIT-Kriterien vor. Während der EuGH in CILFIT Ausnahmen von einer allgemein bestehenden Vorlagepflicht für letztinstanzliche Gerichte benennt,²³ setzt der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen bei der Aufstellung positiver Kriterien für das Bestehen einer Vorlagepflicht an. So soll eine solche Pflicht nur bei Erfüllung drei kumulativer Voraussetzungen gegeben sein: Erstens muss es sich bei der betref-

22 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 18 und 23 ff.

23 Dies folgt aus der Formulierung der CILFIT-Kriterien, die bestätigt, dass nationale, letztinstanzliche Gerichte einer Vorlagepflicht unterliegen, „es sei denn“ eine der sodann genannten Ausnahmen liegt vor; siehe EuGH, Rs. C-283/81, *CILFIT / Ministero della Sanità*, ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 21 und Tenor.

fenden Auslegungsfrage um eine Frage allgemeiner Natur handeln; zweitens muss vernünftigerweise mehr als eine mögliche Auslegung in Betracht kommen; drittens besteht eine Pflicht nur, wenn sich die korrekte Auslegung weder aus der bestehenden Rechtsprechung des EuGH noch aus einem einzelnen, hinreichend eindeutigen Urteil des EuGH ableiten lässt. Erfüllt die betreffende Auslegungsfrage eines dieser Kriterien nicht, so besteht keine Pflicht (sehr wohl aber ein Recht)²⁴ zur Vorlage an den EuGH.²⁵

I. Auslegungsfrage von allgemeiner Bedeutung

In seiner Kritik der CILFIT-Formel hebt *Bobek* den Unterschied zwischen *Auslegungs-* und *Anwendungsfragen* hervor.²⁶ Bekanntlich stellte die *acte clair*-Ausnahme bisher auf die Offenkundigkeit der richtigen *Anwendung* des Unionsrechts ab.²⁷ *Bobek* verweist allerdings auf die Aufgabenverteilung zwischen dem EuGH und dem nationalen Gericht im Rahmen des Art. 267 AEUV. Demnach ist letzteres für die Feststellung und Darlegung des Sachverhalts, ersterer aber lediglich für die Auslegung (und ggf. Nichtigerklärung) von Unionsrechtsakten zuständig. Analog zu dieser Aufgabenverteilung sei die richtige *Anwendung* einer unzweideutigen oder vom EuGH bereits *ausgelegten* Bestimmung auf den Einzelfall als sachverhaltsnahe Tätigkeit Sache der mitgliedstaatlichen Gerichte. Schon Generalanwalt *Jacobs* kam in der Rs. *Wiener*²⁸ zum Schluss, dass „[e]ine übermäßige Inanspruchnahme des Vorabentscheidungsverfahrens [...] zunehmend geeignet [erscheint], die Qualität, die Kohärenz und sogar die Zugänglichkeit der Entscheidungen zu beeinträchtigen“. Diese könne „daher dem eigentlichen Ziel, eine einheitliche Anwendung des Rechts innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen, abträglich sein“. So kommt *Bobek* auch zu seiner ersten Voraussetzung für das Bestehen einer Vorlagepflicht, nämlich das Vorliegen einer *allgemeinen Frage*²⁹ zur Auslegung des Unionsrechts in Abgrenzung zu Fragen, die einzelne Bestimmungen oder bereits bestehende Rechtsprechung nur im Hinblick auf den vorgelegten Einzelfall konkretisieren sollen.³⁰

24 Broberg/Fenger, EuR 2010/6, S. 838.

25 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 181.

26 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 139–149; näher GA *Stix-Hackl*, Rs. C-495/03, ECLI:EU:C:2005:215, Rn. 85–89; vgl. zu dieser Unterscheidung mwN *Nehl*, in: Jaeger/Stöger (Hrsg.), Art. 19 EUV, Rn. 33.

27 EuGH, Rs. C-283/81, *CILFIT / Ministero della Sanità*, ECLI:EU:C:1982:335, Rn. 16 und Tenor.

28 Schlussanträge GA *Jacobs*, Rs. C-338/95, *Wiener / Hauptzollamt Emmerich*, ECLI:EU:C:1997:352, Rn. 60.

29 In diesem Sinne schon Schlussanträge GA *Jacobs*, Rs. C-338/95, ECLI:EU:C:1997:352, *Wiener / Hauptzollamt Emmerich*, Rn. 58 und 62.

30 Hier nennt *Bobek* überzeugende Beispiele etwa betreffend die Fluggastrechte-VO 261/2004, die Einordnung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur oder den Begriff der „Benutzung eines Fahrzeugs“ im Rahmen der Richtlinie 2009/103/EG.

II. Vernünftige Auslegungsalternativen

Das zweite von Bobek vorgeschlagene Kriterium für das Bestehen einer Vorlagepflicht fragt nach möglichen Auslegungsalternativen.³¹ Nur wenn objektiv mehr als eine Auslegungsvariante in Betracht kommt, soll die Vorlagepflicht bestehen. Dieses Kriterium unterscheidet sich vom CILFIT-Kriterium des „Bestehens eines vernünftigen Zweifels“ dadurch, dass nicht nur das bloße Nichtwissen um die korrekte Anwendung bzw. Auslegung des Unionsrechts zur Vorlagepflicht führen soll. Das nationale Gericht kann somit nicht jegliche „Denkarbeit“ an den EuGH abschieben, sondern soll zuerst eigene Theorien zur Auslegung der betreffenden Bestimmung des Unionsrechts entwickeln. Nur dann, wenn tatsächlich mehrere vernünftige Auslegungsvarianten denkbar sind, ist eine Klärung durch den EuGH geboten.

III. Fehlen einschlägiger Rechtsprechung des EuGH

Darüber hinaus sollte nach *Bobek* eine Vorlagepflicht auch nur dann bestehen, wenn sich die konkrete Auslegungsfrage weder aus der bestehenden Rechtsprechung des EuGH noch aus einem einzelnen, hinreichend eindeutigen Urteil des EuGH ableiten lässt.³² Hier ist wiederum die zuvor angesprochene Unterscheidung zwischen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts relevant: Die Fallkonstellation muss nicht völlig identisch zu dem bereits entschiedenen Fall sein, solange sich die vom EuGH entwickelte Auslegungsprämissen auf den betreffenden Fall übertragen lässt. Die Subsumtion eines Sachverhalts unter die vom EuGH bereits ausgelegte Bestimmung ist Sache des nationalen Gerichts. Lediglich dann, wenn das nationale Gericht die vom EuGH aufgestellte Prämissen aufgrund einer besonderen Sachverhaltskonstellation für anpassungsbedürftig hält, darf es diese Anpassung nicht selbst vornehmen, sondern muss den EuGH um Stellungnahme bitten.

IV. Begründungspflicht

Von erheblicher Bedeutung ist neben der Aufstellung neuer Kriterien für die Vorlagepflicht die Festbeschreibung eines Begründungsgebots für letztinstanzliche Gerichte in Fällen, in denen sie sich auf Basis der eben genannten Anhaltspunkte gegen eine Vorlage entscheiden.³³ Obwohl eine solche Begründungspflicht nicht direkt aus dem Urteil CILFIT hervorgeht,³⁴ hat der EuGH in einem Urteil aus dem Jahr 2016 klargestellt, dass ein Gericht, das sich auf die *acte clair*-Ausnahme beruft, „das Feh-

31 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 150–157.

32 Ibid., Rn. 158–165.

33 Ibid., Rn. 166–180.

34 Vgl. aber Schlussanträge GA *Bot*, C-160/14, *Ferreira da Silva e Brito u.a.*, ECLI:EU:C:2015:390, Rn. 90. *Bot* stellt darin fest, dass „[d]as Urteil Cilfit [...] den einzelstaatlichen Gerichten, die letztinstanzlich entscheiden, eine erhöhte Begründungspflicht auf[erlegt], wenn sie keine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof richten“,

len eines [vernünftigen] Zweifels substantiiert nachzuweisen [hat]“.³⁵ In der Vergangenheit beschränkten sich „Begründungen“ (so sie denn gegeben wurden) allerdings häufig auf die Wiederholung der CILFIT-Formel für das Vorliegen eines *acte clair*.³⁶ Obwohl die (erneute) Klarstellung durch den Generalanwalt unzureichende Begründungen wohl nicht völlig verhindert hätte,³⁷ hätte eine ausdrückliche und kohärent in eine neue Rechtsprechungslinie integrierte Begründungspflicht, die im Falle der Berufung auf das Nichtvorliegen einer der drei kumulativen Voraussetzungen für die Vorlagepflicht gegriffen hätte, den nationalen Richter wohl mehr gefordert als ein simpler Rückgriff auf die *acte clair*-Formel.

D. Potentielle Auswirkungen der Schlussanträge

Bobeks Vorschlag hätte mehr Klarheit bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen nationalen letztinstanzlichen Gerichten und dem EuGH gebracht. Mit Blick auf die zuvor erwähnten Probleme, die bei einer suboptimalen Absteckung der Vorlagepflicht auftreten können – eine Überbeanspruchung des EuGH mit wenig relevanten Fragen auf der einen, die Vorenthaltung wichtiger Fragen auf der anderen Seite – fällt auf, dass die vorgeschlagene Konkretisierung der Vorlagepflicht vor allem ersteres zu lösen geeignet gewesen wären. In dieser Hinsicht kommt den Schlussanträgen auch über die Frage nach dem Bestehen einer Vorlagepflicht hinausgehende Bedeutung zu.

I. Entlastung des EuGH und Signalwirkung

Die Intention, eine Entwicklung hin zu weniger, aber dafür bedeutenderen Vorabentscheidungsersuchen anzustoßen, geht klar aus *Bobeks* Schlussanträgen hervor. Das Interesse an einer Reduzierung der eingehenden Fälle lässt sich durch eine gewisse Überschwemmung des EuGH mit Vorabentscheidungsersuchen bei gleichzeitig bereits sehr ausdifferenziertem Rechtsprechungsgefüge erklären.³⁸ Tatsächlich hat der EuGH keine Möglichkeit, direkt auf die Anzahl oder die Art der bei ihm einlangenden Vorabentscheidungsersuchen Einfluss zu nehmen. Diese sind, sofern die gestellten Fragen zulässig sind und der EuGH grundsätzlich zuständig ist, un-

ohne jedoch auszuführen, welchem Teil bzw. welcher Randnummer des Urteils sich eine solche Begründungspflicht entnehmen lässt.

35 EuGH, Rs. C-379/15, *Association France Nature Environnement*, ECLI:EU:C:2016:603, Rn. 52 f.

36 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 169.

37 So auch Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 168 f.

38 So wird schon in Schlussanträge GA *Jacobs*, Rs. C-338/95, ECLI:EU:C:1997:352, *Wiener / Hauptzollamt Emmerich*, Rn. 60, argumentiert, ohne dass der GA dort aber eine Überprüfung der CILFIT-Kriterien für nötig erachtete; siehe ebenfalls Schlussanträge GA *Ruiz-Jarabo Colomer*, Rs. C-461/03, *Gaston Schul Douane-expediteur*, ECLI:EU:C:2005:415, Rn. 59.

eingeschränkt möglich. Er hat nur eine begrenzte Anzahl von Instrumenten zur Verfügung, mit denen er versuchen kann, die Vorlagepraxis mitgliedstaatlicher Gerichte in Bezug auf zukünftige Fälle indirekt zu steuern. Dazu gehört neben der vermehrten Entscheidung durch mit Gründen versehenen Beschluss nach Art. 99 der VerfO³⁹ und einer strikteren Prüfung des notwendigen Inhalts eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 94 VerfO vor allem seine Rechtsprechung zur Vorlagepflicht nationaler Höchstgerichte nach Art. 267 AEUV.

In diesem Sinne geht es in *Bobeks* Vorschlag zwar vordergründig um eine Modifizierung der Kriterien für eine Vorlagepflicht, ohne dass dadurch die Möglichkeit mitgliedstaatlicher Gerichte, Auslegungs- oder Anwendungsfragen an den EuGH heranzutragen, in irgendeiner Weise eingeschränkt würde.⁴⁰ Darüber hinaus wird aber ganz allgemein die Praxis nationaler (nicht nur letztinstanzlicher) Gerichte kritisiert oder zumindest hinterfragt, Angelegenheiten der bloßen Anwendung klarer oder bereits den Gegenstand bestehender Rechtsprechung bildender Bestimmungen des Unionsrechts an den EuGH heranzutragen.⁴¹ Insofern senden die hier diskutierten Schlussanträge das deutliche Signal⁴² an alle mitgliedstaatlichen Gerichte, selbst mehr Verantwortung für die Lösung von Fragen der Anwendung unionsrechtlicher Bestimmungen auf den Einzelfall zu übernehmen. Von einer Auseinandersetzung mit den „Consortio-Kriterien“⁴³ und den ihnen zugrundeliegenden Erwägungen profitieren daher nicht nur letztinstanzliche Gerichte, sondern sie können auch unterinstanzliche Gerichte bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Vorlage an den EuGH unterstützen und zu einer effizienteren Zusammenarbeit der zwei Hälften der Unionsrechtsschutzsystems⁴⁴ führen.

II. Vermeidung einer Missachtung der Vorlagepflicht

Die zweite hier angerissene Problemstellung – die potentielle Missachtung der Vorlagepflicht – soll nach *Bobek* vor allem durch die Festschreibung einer umfassenden Begründungspflicht adressiert werden, die es ermöglichen soll, die Argumente, auf die das Gericht seine Entscheidung gegen eine Vorlage stützt, nachzuvollziehen und gegebenenfalls auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Dies wirft die Frage auf,

39 Im Jahr 2020 wurden etwas weniger als 5% der erledigten Vorabentscheidungsersuchen durch mit Gründen versehenen Beschluss nach Art. 99 VerfO entschieden (Recherche über das Suchformular, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de> [26.12.2021]).

40 *Bobeks* Vorschlag steht daher auch nicht in Widerspruch zu Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV. Nach dieser Bestimmung sichert der EuGH „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“ (Hervorhebung hinzugefügt).

41 Siehe dazu auch Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-923/19, *Van Ameide España*, ECLI:EU:C:2021:125, Rn. 57.

42 Siehe zur Signalwirkung des CILFIT-Urteils: *Stone Sweet*, in: Maduro/Azoula (Hrsg.), S. 207.

43 In Anlehnung an den Namen der Rechtssache, in denen der Generalanwalt seine Schlussanträge präsentierte.

44 Siehe *Jaeger*, in: Grabenwarter et al. (Hrsg.), S. 91.

wer dies in welchem Verfahren tun soll. Mit anderen Worten: Welche Rechtsbehelfe stehen im Falle der Missachtung der Vorlagepflicht zur Verfügung? Dazu gibt der Generalanwalt bewusst keine Empfehlungen ab.⁴⁵ Er verweist lediglich auf die bestehenden Abhilfemaßnahmen, nämlich einerseits die Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV⁴⁶ zur Wahrung der Unionsinteressen und andererseits die im Urteil *Köbler*⁴⁷ konkretisierte Staatshaftung für fehlerhafte letztinstanzliche Urteile nationaler Gerichte, die die Wahrung der Interessen betroffener natürlicher und juristischer Personen zum Ziel hat. Beide Instrumente dienen nicht vordringlich der Durchsetzung der Vorlagepflicht, weshalb sich ihre Anwendung in diesem Zusammenhang als sperrig bis unmöglich erweist.⁴⁸ Der Generalanwalt ist sich dieser Problematik bewusst, steht aber auf dem Standpunkt, dass über adäquate(re) Durchsetzungsmechanismen erst nach einer Reform der Rechtsprechung zur Vorlagepflicht diskutiert werden sollte.

Denn bevor die Frage nach einem Durchsetzungsmechanismus, der auf die Verletzung der Vorlagepflicht zugeschnitten ist, beantwortet werden kann, muss laut *Bobek* Klarheit über das von dieser Pflicht verfolgte Ziel geschaffen werden. Dient sie lediglich der Durchsetzung des Unionsinteresses an einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts,⁴⁹ so ist das Instrument der Vertragsverletzungsklage möglicherweise schon jetzt hinreichend und muss nur noch von der Kommission entsprechend eingesetzt werden.⁵⁰ Geht man aber davon aus, dass Art. 267 AEUV auch den Zweck verfolgt, Individuen zu ihrem Recht zu verhelfen,⁵¹ so bedarf es effektiverer Mechanismen als der Staatshaftung in ihrer derzeitigen Form.⁵²

45 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 172.

46 Ein derartiges Verfahren ist in jüngerer Vergangenheit erstmals bis zum EuGH gelangt und hat zu einer Verurteilung Frankreichs wegen Nichtvorlage durch den *Conseil d'Etat* geführt (EuGH, C-416/17, *Kommission/Frankreich*, ECLI:EU:C:2018:811, 4.10.2018). Schon davor war die Kommission bereit, aufgrund einer Unionsrechtverletzung durch mitgliedstaatliche Gerichte ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten (EuGH, C-129/00, *Kommission/Italien*, ECLI:EU:C:2003:656, 9.12.2003).

47 EuGH, Rs. C-224/01, *Köbler*, ECLI:EU:C:2003:513.

48 Schlussanträge GA *Bobek*, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:291, Rn. 172.

49 So EuGH, Rs. 107/76, *Hoffmann-La Roche*, EU:C:1977:89, Rn. 5.

50 *Kornezov*, CMLRev 2016/5, S. 1330 ff. plädiert für eine systematische Ahndung systematischer Missachtungen der Vorlagepflicht mittels Vertragsverletzungsklage durch die Kommission.

51 Aus der Rspr. lässt sich nicht ableiten, dass Art. 267 Abs. 3 AEUV dem Einzelnen ein individuelles Recht auf Einhaltung der Vorlagepflicht einräumt. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass eine bloße Nichtvorlage nicht zur Staatshaftung führt. Eine Staatshaftungsklage kann nur dann erfolgreich sein, wenn die eigenständige Auslegung durch das vorlagepflichtige Gericht zu einer falschen Anwendung des insoweit maßgeblichen materiellen Unionsrechts führt; vgl. EuGH, Rs. C-224/01, *Köbler*, ECLI:EU:C:2003:513, Rn. 102 f.; siehe *Wattel*, CMLRev 2004/1, S. 179; *Ehrcke* in: *Streinz* (Hrsg.), Art. 267 AEUV, Rn. 50.

52 In seinem späteren Urteil zur diskutierten Rechtssache EuGH, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:799, Rn. 29 betont der EuGH jedenfalls die Wichtigkeit beider Funktionen – einheitliche Auslegung und Indivi-

III. Vergebliche Mühen? Das Urteil des EuGH

Da ausdrückliche Rechtsprechungsänderungen beim EuGH sehr rar gesät sind,⁵³ überrascht es nicht, dass er dem Vorschlag *Bobeks* letztlich nicht gefolgt ist und an den CILFIT-Kriterien festhält.⁵⁴ Immerhin lässt sich der EuGH zu (allerdings weitgehend kosmetischen) Präzisierungen⁵⁵ dieser Kriterien hinreißen, die an seine jüngere Rechtsprechung anschließen, in der er bereits Verschiebungen in der Gewichtung der einzelnen Kriterien vorgenommen und das Bestehen einer Begründungspflicht betont hatte.⁵⁶

Bobeks Vorschlag ist aber wohl nicht nur am generellen Vorbehalt des EuGH gegenüber Rechtsprechungsänderungen gescheitert, sondern auch an unterschiedlichen Ansichten inhaltlicher Art. Der Ansatz *Bobeks* hätte dazu geführt, dass die nationalen Letzinstanzlichen Gerichte das Bestehen einer Vorlagepflicht anhand positiver Kriterien prüfen hätten müssen, während die CILFIT-Kriterien nur im Falle des Absehens von der Vorlage relevant sind. Man mag zwar einwenden, dass je-weilige Gericht könne auch dann vorlegen, wenn es nach Prüfung der von *Bobek* aufgestellten Voraussetzungen zur Einsicht kommt, eine bestimmte Frage sei gar nicht vorlagepflichtig. Es müsste sich dann aber verstärkt als bisher mit der Frage auseinandersetzen, warum es den EuGH mit objektiv nicht vorlagebedürftigen Fällen behelligt. Zumindest derzeit scheint der EuGH nicht daran interessiert zu sein, ein solch abschreckendes Signal zu senden.

E. Fazit

Das CILFIT-Urteil übertrug durch Schaffung von Ausnahmen von der Vorlagepflicht mehr Verantwortung an die nationalen Höchstgerichte, nachdem der EuGH die wichtigsten Eckpfeiler der Unionsrechtsordnung bereits eingeschlagen und sich die Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Gerichten gefestigt hatte. Die in diesem Urteil festgelegten Kriterien, wann eine Frage der Auslegung des Unions-

dualrechtsschutz – des Vorabentscheidungsersuchens. Die Frage nach effektiven Rechtsbehelfen im Falle der Verletzung der Vorlagepflicht war jedoch im Anlassfall kein Thema, weshalb diesbezüglich auch keine Ausführungen vom EuGH zu erwarten waren und die Behebung bestehender Rechtsschutzdefizite von der späteren Herantragung einer entsprechenden Frage an den EuGH abhängt.

53 Das wohl bekannteste Beispiel ist das *Keck*-Urteil zur Warenverkehrsfreiheit: EuGH, verb. Rs. C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*, ECLI:EU:C:1993:905, Rn. 14; abgesehen von diesem Urteil ist für die Autorin dieses Beitrags nach kurzer Recherche nur eine weitere explizite Rechtsprechungsänderung auffindbar: EuGH, Rs. C-10/89, *CNL-SUCAL / HAG*, ECLI:EU:C:1990:359, Rn. 10.

54 EuGH, Rs. C-561/19, *Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi*, ECLI:EU:C:2021:799.

55 Ibid., zum Vergleich der Sprachfassungen: Rn. 44, zur Überzeugung von der gleichen Sicherheit im Hinblick auf die Unzweifelhaftigkeit der Auslegung auch für andere Gerichte und den EuGH: Rn. 47–49, zur Begründungspflicht: Rn. 51, zu verfahrensrechtlichen Grenzen der Vorlagepflicht: Rn. 52 ff.

56 *Kornezov*, CMLRev 2016/5, S. 1323 ff.

rechts nicht an den EuGH herangetragen muss, waren aber von Beginn an nicht ausreichend klar und haben sich durch diverse Erweiterungsrunden, die nicht nur mehr Amtssprachen, sondern auch heterogener Rechtstraditionen in die EU einbrachten, gänzlich überlebt.

Heute steht der EuGH vor allem vor der Herausforderung, dass zu viele Detailfragen an ihn herangetragen werden. Zwar scheint das derzeitige Volumen (bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von zwei Jahren) bewältigbar, was auch dadurch bestätigt wird, dass die bestehenden Entlastungsmöglichkeiten bisher nicht aktiviert wurden.⁵⁷ zieht man aber wie von Generalanwalt *Bobek* vorgeschlagen eine Linie zwischen allgemeinen Fragen zur Auslegung des Unionsrechts, die vom EuGH entschieden werden sollten, und Anwendungsfragen, die den nationalen Gerichten vorbehalten bleiben, so kann auf beiden Ebenen eine Ersparnis bei der Verfahrensdauer erzielt werden, ohne an der grundsätzlichen Konzentration der Auslegungskompetenz beim EuGH zu rütteln. Dieses Argument berücksichtigt der EuGH letztlich auch in seinem Urteil: Zukünftig schließen nach dem Wortlaut der modifizierten CILFIT-Formel nur mehr Auslegungs-, nicht mehr bloße Anwendungszweifel das Vorliegen eines *acte clair* aus. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Schritt zu einem grundsätzlichen Wandel hin zu mehr Eigenverantwortung der nationalen Gerichte bei der Lösung von eher der Anwendungssphäre zuzurechnenden Fragen bringen wird.

Es ist andererseits aber auch klar, dass ein solcher Wandel nicht allein über die Kriterien zur Vorlagepflicht letztinstanzieller Gerichte erreicht werden kann, da diese keinerlei Einschränkung der Vorlagemöglichkeit mit sich bringen. Nach derzeitigem Stand der Verträge ist eine vermehrte Konzentration der Rechtsprechung des EuGH auf allgemeine oder verallgemeinerungsfähige Fragen nur durch Mitwirkung und Mäßigung aller mitgliedstaatlichen Gerichte zu erreichen.⁵⁸ Unabhängig von der Ablehnung von *Bobeks* Vorschlag durch den EuGH erfüllen die Schlussanträge daher dadurch teilweise ihren Zweck, dass sie bei ihren Leserinnen und Lesern – insbesondere jenen unter der Richterschaft – einen Nachdenkprozess sowie eine breitere Diskussion über die Notwendigkeit der Einleitung eines Vorabentscheidungsersuchens in jedem einzelnen das Unionsrecht betreffenden Fall auslösen könnten.

⁵⁷ Siehe Art. 256 Abs. 3 AEUV betreffend einer möglichen Übertragung der Kompetenz zur Entscheidung über Vorabentscheidungen in bestimmten Sachgebieten nach Art. 267 AEUV an das Gericht.

⁵⁸ Zur Bedeutung der Kooperationsbereitschaft mitgliedstaatlicher Gerichte siehe *Stone Sweet*, in: *Maduro/Azoulai* (Hrsg.), S. 207.

Bibliographie

- BROBERG, MORTEN; FENGER, NIELS, *Theorie und Praxis der Acte-clair-Doktrin des EuGH*, Zeitschrift für Europarecht, 2010, Jahrgang 45, Heft 6, S. 835–854
- DIREKTION WISSENSCHAFTLICHER DIENST UND DOKUMENTATION, *Research Note on the Application of the Cilfit case-law by national courts or tribunals against whose decisions there is no judicial remedy under national law*, Mai 2019, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-01/ndr-cilfit_synthese_en.pdf (14.6.2021)
- EDWARD, DAVID, *CILFIT and Foto-Frost in their Historical and Procedural Context*, in: Maduro, Miguel Poiares; Azoulai, Loïc (Hrsg.), *The Past and Future of EU Law: The Classics of EU Law Revisited on the 50th Anniversary of the Rome Treaty*, Oxford, 2010, S. 173–184
- EHRICKE, ULRICH, *Art. 267 AEUV*, in: Streinz, Rudolf, EUV/AEUV, 3. Auflage, München, 2018
- JAEGER, THOMAS, *Legitimation durch europäische Kooperation und Standards*, in: Grabenwarter, Christoph; Holoubek, Michael; Madner, Verena; Pauser, Josef (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Zukunft – Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit*, Wien, 2010, S. 139–164
- KORNEZOV, ALEXANDER, *The new format of the acte clair doctrine and its consequences*, Common Market Law Review, 2016, Jahrgang 53, Heft 5, S. 1317–1342
- NEHL, HANNS PETER, *Art. 19 EUV*, in: Jaeger, Thomas; Stöger, Karl (Hrsg.), EUV AEUV online (Stand 1.3.2020, rdb.at)
- SCHIMA, BERNHARD, *Art. 267 AEUV*, in: Jaeger, Thomas; Stöger, Karl (Hrsg.), EUV AEUV online (Stand 1.3.2020, rdb.at)
- STONE SWEET, ALEC, *The Juridical Coup d'État and the Problem of Authority: CILFIT and Foto-Frost*, in: Maduro, Miguel Poiares; Azoulai, Loïc (Hrsg.), *The Past and Future of EU Law: The Classics of EU Law Revisited on the 50th Anniversary of the Rome Treaty*, Oxford, 2010, S. 201–210
- WATTEL, PETER J., Köbler, *CILFIT and Welthgrove: We Can't Go on Meeting Like This*, Common Market Law Review, 2004, Jahrgang 41, Heft 1, S. 177–190